

**Organisationsstatut des
Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TriGeKo)
– Wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche IV und V der Universität Trier –**

Vom 2. August 2021

Präambel

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 15. Juli 2021 das nachfolgende Organisationsstatut zur Errichtung des „Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TriGeKo)“ beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Forschungszentrums mit Beschluss vom 28. Juli 2021 zugestimmt.

§ 1

Organisationsform

Das Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung der Fachbereiche IV und V.

§ 2

Aufgabe des Instituts

- (1) Aufgabe des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht ist die Förderung und Vertiefung der Forschung sowie der Lehre in den Bereichen des nationalen, des europäischen und des internationalen materiellen und prozessualen Strafrechts zur Bekämpfung der Geldwäsche- und der Korruptionskriminalität unter Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Diese Aufgabe soll insbesondere erfüllt werden durch
 - Forschung innerhalb und außerhalb von Drittmittel-Projekten sowie
 - Kooperation mit Behörden, Unternehmen, Verbänden, Kanzleien, anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Verlagen sowie sonstigen geeigneten Stellen, Einrichtungen und natürlichen Personen im In- und Ausland.
- (3) Umgesetzt wird dies im Einzelnen durch
 - Forschungsvorhaben mit thematischem Bezug zur Aufgabe des Instituts,
 - die Veranstaltung und Durchführung von Tagungen, Vorträgen, Seminaren, Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Dokumentation der Forschungsergebnisse des Instituts durch deren Publikation,
 - die Betreuung von Promotionsvorhaben und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten mit thematischem Bezug zur Aufgabe des Instituts,
 - die Betreuung von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland.

§ 3

Gliederung, Organisation

Das Institut unterliegt einer kollegialen Leitung (Direktorium). Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin.

§ 4

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus drei Direktoren und Direktorinnen. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Mitgliedern des Fachbereichs V aus der Gruppe der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen.
 - b) einem Mitglied des Fachbereichs IV aus der Gruppe der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Amtszeit endet durch Amtsniederlegung, Beendigung der Mitgliedschaft zu einem der beteiligten Fachbereiche oder mit der Abbestellung durch den jeweiligen Fachbereichsrat.

- (3) Das Direktorium kann auf dessen einstimmigen Vorschlag hin um weitere Direktoren und Direktorinnen erweitert werden. Dies bedarf der Zustimmung der Fachbereichsräte des Fachbereichs IV und des Fachbereichs V.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums aus, so bestimmt der betroffene Fachbereichsrat auf Vorschlag der verbleibenden Direktoren oder Direktorinnen die Nachfolge.
- (5) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht zuständig, soweit dieses Statut keine andere Zuständigkeit regelt.

§ 5

Geschäftsführende Leitung

- (1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Direktoriums haben das gleiche Stimmrecht.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein verantwortlich. Er oder sie vertritt das Institut nach außen.
- (3) Die laufenden Kosten für Büroaufwendungen werden aus den Haushaltsmitteln der Professur des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin getragen.
- (4) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin entwickelt die Leitlinien und das Jahresprogramm des Instituts.

§ 6

Haushalt

Der Haushalt des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht setzt sich aus zentralen, von dem Präsidenten der Universität zur Anschubfinanzierung bereitgestellten Mitteln und Drittmitteln zusammen. Ein Anspruch des Instituts auf Teilhabe an Mitteln der Fachbereiche IV und V oder Mitteln der Universität, die über die in Satz 1 genannten Mittel hinausgehen, besteht nicht.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Institut betreffenden Fragen.

§ 9

Tätigkeitsbericht

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Instituts legt den Fachbereichsräten der Fachbereiche IV und V zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 10

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Universität Trier.
- (2) Nach beschlossener Auflösung bleibt das Direktorium und der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 11
Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 2. August 2021

Für die UNIVERSITÄT TRIER
Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel